

Schulordnung

für die Erbacher Musikschule (EMS) vom 08. Oktober 1990 mit Änderung vom 25. November 1991, 28. Oktober 1993, 24. Juli 2001

1. Aufgabe

Aufgabe der EMS ist es, vorzugsweise Erbacher Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der EMS geschieht in folgenden Stufen:

Der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung), dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaft in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der EMS ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bis 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht in beschränktem Umfang offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der EMS beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemein bildenden Schulen gilt auch für die EMS.

5. Aufnahme

5.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der EMS zu richten.

Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der EMS zu verwenden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Damit gilt gleichzeitig die Schuldordnung als anerkannt.

Über die Zuteilung zu einer der vier Ausbildungsstufen entscheidet der Musikschulleiter.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die EMS besteht nicht.

5.2 Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazität des Fachbereiches jeweils zum Monatsanfang bzw. müssen Wartezeiten in Kauf genommen werden.

5.3 Abmeldungen sind zum 31.08. und 28.02. jeden Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der EMS mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) kann der Musikschulleiter Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten zulassen.

6. Unterrichtserteilung

6.1 Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag jeweils nachmittags statt. Die normale Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Kurzstunde 30 Minuten, die Unterrichtsstunde der musikalischen Früherziehung 45 Minuten und die musikalische Grundausbildung 60 Minuten.

6.2 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, ist dies bis spätestens 12.00 Uhr am Unterrichtstag der Geschäftsstelle der EMS mitzuteilen. Fehlt ein Schüler öfters als zwei Mal hintereinander unentschuldigt, wird eine Mahnung zugeschickt.

6.3 Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgegeben. Durch plötzliche Erkrankung des Lehrers ausfallender Unterricht wird nach Möglichkeit nachgegeben. Durch Krankheit bedingter Unterrichtsausfall einer Lehrkraft, der über einen Monat hinausgeht, wird die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückvergütet.

6.4 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache der Lehrkraft bzw. des Musikschulleiters. Auftritte mit dem oder im Namen der EMS bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

6.5 Die von der EMS angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

6.6 Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

6.7 Nach Möglichkeit werden Wünsche zum Unterricht zu einer bestimmten Zeit erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

7. Nebenstellen

7.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege sind die Unterrichtsstätten über das Gemeindegebiet verteilt. Die Unterrichtsstätten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muß ersetzt werden.

7.2 Bei geringen Teilnehmerzahlen kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.

7.3 Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

8. Leistungen

8.1 Alle Schüler der EMS sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die EMS setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch das Üben zu Hause um Fortschritte bemüht.

8.2 Zum Schluß eines jeden Schuljahres und beim Austritt aus der EMS erhält jeder Schüler auf Wunsch eine Beurteilung.

8.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

Über Sonderregelungen entscheidet der Musikschulleiter.

8.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Musikschulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß ist dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zuvor schriftlich anzukündigen.

9. Lernmittel

9.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

9.2 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

9.3 Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Musikinstrumente im Rahmen des EMS-Bestandes gegen eine monatliche Leihgebühr überlassen werden.

9.4 Die Überlassung ist in der Regel auf 1 Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

9.5 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u.ä. dürfen nur von der EMS benannte Firmen beauftragt werden.

9.6 Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustechen.

9.7 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Probezeit

10.1 Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.

10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungstand des Schüler festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

11. Ausschluss aus der EMS

11.1 Neben dem Ausschluss nach Punkt 6.2 dieser Schulordnung kann bei

- a) ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses,
- b) nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren,
- d) anhaltender grober Störung des geordneten Unterrichtsablaufs

der Ausschluss von der EMS erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrern, den betroffenen Schülern, bei Minderjährigen mit den betroffenen Erziehungsberechtigten.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

14. Gebühren

14.1 Die Anmeldung zur Erbacher Musikschule stellt einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Erbach dar. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten. Die monatlichen Schulgeldraten verteilen sich auch auf die Ferienmonate, da der Berechnung des Schulgeldes der auf 12 Monate verteilte Jahreskostenaufwand zugrunde liegt. Schulgeldrückstände werden angemahnt; die dadurch entstehenden Mehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Schulgeld muß auch bezahlt werden, wenn der Schuler den Unterricht aus irgendwelchen Gründen versäumt hat. Ausnahmeregelungen bei längerem Ausfall des Schülers (über 4 Wochen durch Krankheit o.ä.) sind beim Schulleiter zu beantragen.

14.2 Für die Benutzung der EMS und der EMS-eigenen Instrumente erhebt die Gemeinde Erbach öffentlich-rechtliche Gebühren.

Alles Nähere ist in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

15. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der EMS entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung der EMS für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 25. Juli 2001

Paul R o t h, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.